

Ergänzungen der Redaktionsgruppe „Stromsteuerbefreiung“ am 25. November 2019 in Bergheim zu den offenen Fragen der agw-AG „Energiefragen und Wasserwirtschaft“ am 03. September 2019 in Mönchengladbach (KA-Neuwerk) / Ergebnisbericht

Teilnehmer Redaktionsgruppe: Anke Hempsch (Erftverband), Sebastian Kordel (Erftverband), Bernhard Kames (LINEG), Alexandra Hurschler (Niersverband), Johannes Bürger (Niersverband), Adrian Wohlgemuth (Wupperverband), Birgit Kraft (Wasserverband Eifel-Rur), Ludger Schild (EGLV, telefonisch zugeschaltet), Petra Kuhr (agw), Jennifer Schäfer-Sack (agw)

Ergebnis der Diskussion in der Redaktionsgruppe:

Zur Bagatellgrenzen:

Nach § 10 (2) Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV) ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke unter Verzicht auf die förmliche Einzelerlaubnis allgemein erlaubt, wenn der Strom

1. in Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt erzeugt wird
2. in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt erzeugt wird

Die Anlagen gelten als hocheffizient, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 5 Satz 2 vorliegen,
- b) die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und
- c) den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.

Daraus folgt, dass keine förmliche Einzelerlaubnis gestellt werden muss. Hierbei handelt es sich um eine Bagatellgrenze.

Nach Aussage des HZA Duisburg muss für Anlagen bis 1 MW in diesem Jahr kein Antrag gestellt werden. Die Betriebserklärungen (Formblatt 1410a u. 1410az) müssen im nächsten Jahr nachgereicht werden. Dazu schlägt EGLV ein separates Anschreiben vor.

Zu Formular 1422:

Die Teilnehmer stellen fest, dass die Randbedingungen in allen Verbänden recht unterschiedlich sind. Des Weiteren besteht Einverständnis darüber, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht für jede Anlage ein eigenes Formblatt ausgefüllt werden sollte, sondern stattdessen – in Absprache mit dem jeweiligen HZA – das Formblatt nur einmal

ausgefüllt werden sollte und weitere Angaben in einer entsprechenden Excel-Tabelle zusammengestellt werden können.

Netzersatzanlagen müssen nicht angegeben werden, Spitzenlasten nur für den Fall, dass diese selbst verbraucht werden (was in der Regel nicht der Fall sein dürfte).

Folgende Fragen wurden am 03. September 2019 auf der letzten Arbeitsgruppensitzung zu Formular 1422 zusammengestellt: Beantwortung durch die Redaktionsgruppe in „**blauer Schrift**“

- Zu Nr. 1 „Angaben zum Antragsteller“: Wie wird das Problem des noch nicht abgeschlossenen Klärungsprozesses der Eintragung im Marktstammdatenregister hinsichtlich der Einordnung als KWK-oder EEG-Anlage angegangen?
 Red-Gruppe: Bei der Registrierung von Anlagen im Marktstammdatenregister wird eine unternehmensbezogene Nummer generiert (ABR-Nummer). Diese kann im Formular angegeben werden. Das Formular kann aber auch ohne Nummer weiter ausgefüllt werden.
- Zu Nr. 3 „Antrag“: Muss der „geleistete Strom“ mengenmäßig erfasst werden, wenn ja, wie?
 Red-Gruppe: Hier erfolgte der Hinweis, dass der geleistete Strom immer die Weitergabe an Dritte meint. Dies richtet sich in erster Linie an die Verbände mit Versorgerstatus.
 Allgemeiner Hinweis: Am 5.12.19 findet in Bonn ein Workshop der Bundesnetzagentur zum Thema „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ statt. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Eigenversorgung/Konsultation_MessenSchetzen/KonsultMessen_node.html (Anmerkung agw-Geschäftsstelle: dieser Workshop ist leider schon ausgebucht. Herr Wohlgemuth (Wupperverband) wird am Workshop der BNetzA teilnehmen. Falls die agw-Mitglieder Fragen haben die nicht aus dem Konsultationspapier herausgehen nimmt Herr Wohlgemuth unter awh@wupperverband.de die Fragen in Textform entgegen und versucht diese im Workshop zu klären)
- Zu Nr. 4.11 „Allgemeine Angaben“: Nur Angaben der Betriebsstätten, die Stromerzeugungsanlage sind?
 Red-Gruppe: Nach Auffassung der Teilnehmer sind hier nur die Betriebsstätten aufzuführen, die betroffen sind. Das bedeutet Anlagen zwischen 1 und 2 MW_{elekt}.
- Zu Nr. 5.1.1 „Antragstellung“: Warum kann die Erlaubnis nicht rückwirkend zum 01.07.2019 beantragt werden? Welche Konsequenzen könnten daraus entstehen?
 Red-Gruppe: Als Antragsdatum muss zwingend der 01.07.19 eingetragen werden.
- Zu Nr. 6: Wie wird mit der Ausschließlichkeitsklausel umgegangen für den Einsatz von Gas oder Öl bei Wartungsprozessen? Mengenmäßige Abgrenzung?

Red-Gruppe: Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass die Ausschließlichkeit nicht gegeben ist, wenn (regelmäßig) ein zusätzlicher Einsatz anderer Energieträger als EE eingesetzt wird. Der WVER schlägt aus Transparenzgründen vor, im Anschreiben zu Formular 1422 die Ausschließlichkeit auf den Regelbetrieb zu beziehen, wenn nur der kurzzeitige Einsatz aus Wartungs- oder Reparaturbetrieb erfolgt ist.

Herr Wohlgemuth verweist grundsätzlich auf die beiden Wege zur Stromsteuerbefreiung: 1. über Erneuerbare Energien als Energieträger oder 2. über Hocheffizienz. BBH hat dazu eine gut lesbare Graphik erstellt, die er den Teilnehmern zur Verfügung stellen wird.

- Zu Nr. 6.1.2.1 „ausschließlich in hocheffizienten KWK-Anlagen gem. § 2 Nr. 10 StromStG“. Geht auf EU-RL über Energieeffizienz zurück. Welcher Nachweis ist hier nötig? [§10 Abs. 2 EnergieStV?]
- Zu Nr. 7.1.2 „Stromentnahme durch Dritte/Letztverbraucher“: Abgrenzung/Messen?
Red-Gruppe: Die Teilnehmer verweisen auf die „gewillkürte Vorrangregelung“. Der Verbrauch Dritter kann recht unterschiedlich ausfallen: Einige Verbände belasten alle Drittverbräuche mit der EEG-Umlage, einige Verbände haben keine Drittverbräuche und einige Verbände haben keinen Versorgerstatus und sind somit nicht betroffen. Dieses Thema wird auch in der nächsten Arbeitsgruppensitzung berücksichtigt (Austausch E-Mobilität und Versorgerstatus).
- Zum Verhältnis von 8.2. zu 8.2.1 zu verstehen? Müssen auch Nicht-Versorger Aufzeichnungen führen, wie sie eigentlich nur für Versorger gelten?
Red-Gruppe: Die Entscheidung der vereinfachten Aufzeichnungen oder belegmäßigen Nachweise sollte jeder mit seinem HZA klären. Aus Sicht der Teilnehmer sollte die Frage 8.2 nach umfangreichen Aufzeichnungen verneint werden, Nummer 8.2.1 „vereinfachte Aufzeichnungen“ bejaht, also beantragt werden. Viele Verbandsmitglieder haben auch Ende 2018 die sogenannten vereinfachten Aufzeichnungspflichten beantragt. Diese kommen zum Tragen, wenn weniger als 100 Kunden versorgt werden und der Steuerbetrag die 10.000 €/a unterschreitet. Die gesetzliche Grundlage ist §4 Abs. 2 StromStV. Diese Erlaubnis sollte, wenn vorhanden aufgeführt werden.

c.) Fragen zu Formular 1422 (a)

- Zu Nr. 4 „Infokasten“: Hier wird auf den Begriff der Stromerzeugungsanlage im Sinne der KWK-Einheit des § 9 Satz 3 Nr. 2 EnergieStV verwiesen. Dies führt zu Irritationen, in wieweit der EEG-Anlagebegriff ebenfalls zur Anwendung kommt. Denn entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind doch auch EEG-Anlagen bis 2 MW befreit?
Red-Gruppe: Hier ist die Anzahl der Einheiten einzutragen. Zu 4.1.1: Schematische Darstellung sollte beigelegt werden.

- Zu Nr. 4.6.7: Hinweis der Teilnehmer, dass hier keine reinen „Notstromer“ gemeint sind.
Red-Gruppe: Notstromaggregate müssen nicht berücksichtigt werden.
- Zu Nr. 4.13: Müssen hier die erklärten Mengen geschätzt werden? Warum sollen Mengen gemeldet werden, wo sie doch für die Befreiung von der Stromsteuer unerheblich sind? Wie wollen wir hier vorgehen?
Red-Gruppe: Da es hier nur um eine allgemeine Größenordnung geht, können die Mengen aus dem Vorjahr angegeben werden.
- Zu Nr. 4.15: „Es nehmen Dritte am Stromerzeugungsprozess teil“. Hinweis: Hier sind sogenannte Scheibenpachtmodelle gemeint.
- Zu Nr. 4.16: „Der Antragsteller lässt die Stromerzeugungsanlage von einem Dritten betreiben“. Hinweis auf Betreibermodell/nicht Serviceleistungen.
- Zu Nr. 4.18 und 4.19: „Darstellung des räumlichen Zusammenhangs“. Die Darstellung kann nach Aussage der Kanzlei Rödl und Partner auf Basis eines Google Maps-Bildes erfolgen. Es geht um die Darlegung der Einhaltung des 4,5 km Radius.
- Zu Nr. 4.20 „Stromentnahmen durch Dritte“: Ja, wenn Dritte Strom entnehmen. Dann hat eine Angabe zu den Entnahmestellen zu erfolgen.
- Zu Nr. 6.5: Hinweis: Nach Gasanfall.
- Zu 6.11.1: Hocheffizienz. Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass gemäß EU-Definition Anlagen unter 1 MW per se als hocheffizient eingestuft werden, somit eine Nachweisführung entfällt.
Info: Zum Verhältnis von KWK-Anlagen und EE-Anlagen: KWK-Anlagen werden nur dann bejaht, wenn es sich um eine KWK-Anlage (Erdgas und hocheffizient) handelt. Wird nur Klärgas eingesetzt, ist es eine EE-Anlage und Nr. 6 wird verneint (keine weiteren Fragen).
- Bei einer Erdgas-KWK-Anlage macht eine nach Gasanfall geführte Anlage keinen Sinn. Bitte bedenken Sie, dass „70 % Verfügbar“ 6.132 Volllaststunden bedeuten.
- Zu Nr. 9.1.1: Ausfüllhilfe: Angaben zu weiteren Förderungen nach dem Energiesteuergesetz -> Hier muss „ja“ gekreuzt werden -> nächste Ebene „Klärgasnutzung“ Nr. 9.1.1.2: „Ja“ kreuzen (§ 28 EnergieStG /Steuerbefreiung für gasförmige Erzeugnisse) und Nr. 9.1.1.2.2 gasförmige Kohlenwasserstoffe „ja“ kreuzen.
- Zu Nr. 9.1.3.2: Wann handelt es sich um eine „begrenzte“ KWK-Umlage? Ist hier die Grenzwirkung der 1 Mio. kWh gemeint? Die begrenzte Umlage betrifft nach Ansicht der Teilnehmer die Abnahme über 1 GW
- Zu Nr. 9.1.2: Weitere Förderungen nach dem EEG: Nr. 9.1.2.3 Verringerte oder ganz entfallene EEG-Umlage „Ja“ kreuzen.
- Zu Nr. 9.1.3.: Weitere Förderungen nach dem KWKG: Nr. 9.1.3.1 KWK-Zuschlag.
- Zu Nr. 9.1.4: Andere Förderungen: Textfeld, evtl. Forschungsförderung oder Umweltinnovationsprogramm.

Die Antragsunterzeichnung sollte durch den Vorstand erfolgen.

d.) Zu Formular 1139: Dieses muss in jedem Fall ausgefüllt werden! (Steuerentlastung / jährlich/ unverändert)

Zu Nr. 5 Selbsterklärungen zu Steuerentlastungen: Bei Nutzung von Klärgas in KWK zur Stromerzeugung und entsprechender Steuerbefreiung muss hier § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG angekreuzt werden.

Das Formular 1139 kann auch durch den jeweiligen Bearbeiter unterzeichnet werden.

Verschiedenes:

Am 22.04.2020 findet das nächste Treffen von Advokat meets Engineer in Darmstadt statt.

Die nächste Arbeitsgruppensitzung der AG Energie und Wasserwirtschaft wird in der 13. oder 14. KW 2020 stattfinden. Die agw-Geschäftsstelle wird hierzu eine Doodle-Abfrage starten.

Themen der nächsten Sitzung werden sein:

- Smartmeter Roll Out: hierzu wird ggfs. ein externer Referent geladen.
- Erstellung Mobilitätskonzepte
- Austausch zu Messkonzepten und geeichten Zählern
- Austausch Marktstammdatenregisterverordnung
- Zukünftige rechtliche Entwicklungen durch das Klimapaket und das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Gez. Jennifer Schäfer-Sack